

Die Bindung an den Arbeitsplatz ist Bestandteil des Strafausspruchs. Sie ist deshalb selbständig anfechtbar.

Verstößt der Verurteilte böswillig gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen, kann das Gericht nach mündlicher Verhandlung die Vollstreckung der angedrohten Gefängnisstrafe anordnen. Wendet sich der Verurteilte an das Gericht mit der Bitte um Zustimmung zu einem von ihm beabsichtigten Arbeitsplatzwechsel, so kann das Gericht, nachdem es eine Stellungnahme des Betriebes eingeholt hat, ohne mündliche Verhandlung dem Ersuchen des Verurteilten zustimmen.

2. Die Übernahme einer Bürgschaft durch ein sozialistisches Kollektiv der Werktätigen ist bei allen Strafen ohne Freiheitsentzug (bedingte Verurteilung, öffentlicher Tadel, Geldstrafe) möglich. Sie ist ein hervorragendes Mittel, um die dem jeweiligen Kollektiv für jedes seiner Mitglieder obliegende Verantwortung zum Ausdruck zu bringen und die Effektivität einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu erhöhen.

Die Festlegung im Rechtspflegeerlaß, daß „sozialistische Kollektive“ die Bürgschaft übernehmen können, ist dahingehend zu verstehen, daß bei einem solchen Kollektiv, das nicht unbedingt ein Arbeitskollektiv sein muß, die Bereitschaft, aber auch die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Erziehung eines straffällig gewordenen Bürgers vorliegen müssen. ,

Dagegen widerspricht die Bestätigung einer Bürgschaftsübernahme durch Einzelpersonen dem Rechtspflegeerlaß und ist deshalb nicht statthaft.

Es ist davon auszugehen, daß dasjenige Kollektiv zur Übernahme der Bürgschaft am besten geeignet ist, zu dem der Angeklagte die stärksten Bindungen hat. Im Falle der Bereitschaft des Kollektivs zur Bürgschaftsübernahme muß das Gericht auf die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft Einfluß nehmen. Bereits im Eröffnungsverfahren muß das Gericht auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestätigung einer Bürgschaft vorliegen, wie das Kollektiv das Verhalten des Angeklagten einschätzt, ob es sich mit dem Angeklagten über die ihm zur Last gelegte Straftat auseinandergesetzt und gegebenenfalls bereits Maßnahmen zu seiner Erziehung eingeleitet hat und ob dieser auch bereit ist, die ihm vom Kollektiv gestellten Aufgaben zu erfüllen. Dabei ist zu beachten, daß im Gegensatz zur Bindung an den Arbeitsplatz dem Kollektiv bei der Bürgschaft nur erzieherische Mittel zur Durchsetzung der Verpflichtungen zur Seite stehen, der Verurteilte also, wenn nicht gleichzeitig die Arbeitsplatzbindung angeordnet wird, das Kollektiv verlassen kann.

Liegt bei Übergabe der Anklage an das Gericht eine Bürgschaftserklärung vor, ohne daß konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen vorgesehen sind, so hat das Gericht auf die inhaltliche Ausgestaltung der Bürgschaft hinzuwirken. Dabei muß von den möglichen Ursachen und begünstigenden Umständen der dem Angeklagten zur Last gelegten Tat sowie von den weiteren in seiner Person sichtbar gewordenen Mängeln und Schwächen ausgegangen werden. Die festzulegenden Maßnahmen müssen